

## BMU-Entwurf der „Ersatzbaustoffverordnung“ sorgt für Wirbel

Um den aktuellen Entwurf des Bundesumweltministers für eine „Ersatzbaustoffverordnung“ wird derzeit heftig gerungen. Mit dem im November vorgelegten Regelwerk soll erstmals ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle geschaffen werden. Bei einer Anhörung im Ministerium (BMU) gab es Mitte Januar neben grundsätzlicher Zustimmung von Wirtschaftsvertretern und Bundesländern auch reichlich fundamentale Kritik. Der Zeitplan sieht nach Ostern einen Workshop beim BMU, danach zum Sommer einen zweiten Arbeitsentwurf sowie Ende 2008 die Vorlage des Referentenentwurfs vor. Ziel des BMU ist es, die Verordnung, die durch den Bundesrat verabschiedet werden muss, noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen.

In Deutschland fallen jährlich 240 Millionen Tonnen mineralische Restmassen an. Erstaunlich ist, dass es für diese immerhin 60 Prozent des gesamten deutschen Abfallaufkommens bisher keine bundeseinheitlichen Regelungen zur schadlosen Verwertung gibt. Für die mineralischen Abfälle, die überwiegend aus dem Baubereich und aus industriellen Verbrennungsprozessen stammen, existieren bisher lediglich technische Regeln (TR) der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) aus dem Jahr 1997. Die TR LAGA entsprechen nicht mehr den gestiegenen Anforderungen des Bodenschutzrechts. Aus diesem Grund wurde das BMU 2004 gebeten, eine Bundesverordnung zu entwickeln.

Der jetzt im Rahmen einer Artikelverordnung erstellte Entwurf regelt in Artikel 1 (sog. Ersatzbaustoffverordnung) den Einbau mineralischer Abfälle, industrieller Nebenprodukte und mineralischer Recyclingprodukte in sogenannten Technischen Bauwerken (Erdbau-, sowie Straßen- und Wegebaumaßnahmen). In Artikel 2 wird der Einsatz von mineralischen Reststoffen in Grubenverfüllungen geregelt. Zu diesem Zweck

gibt es eine Änderung der Bodenschutzverordnung, bei der ein neuer Passus mit Regelungen zum Auf- und Einbringen von Material unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 12a) eingefügt wird.

Die bisher geäußerte Kritik betrifft vorrangig 7 Punkte:

1. Es soll ein neues, in der Praxis noch unerprobtes Analyseverfahren, das sogenannte Säuleneluatverfahren, eingeführt werden. Grenzwerte, die auf der Basis des neuen Verfahrens festgelegt werden, können von den Betroffenen aber nicht eingeschätzt werden, da hierfür keinerlei Erfahrungswerte vorliegen; zudem gibt es im Deponierecht das neue Verfahren gar nicht.

2. Der Untersuchungsumfang und die Analysemethoden für die Ablagerung der Mineralstoffe auf Deponien einerseits und für die Verwertung außerhalb von Deponien andererseits sind nicht einheitlich.

3. Es wird ein sehr komplizierter Aufbau gewählt, ein Tabellensystem mit vielen materialspezifischen Einzelregelungen, Querverweisen, Fußnoten und einer Vielzahl von Einbauweisen, dessen Praxis-tauglichkeit zweifelhaft ist. Das bewährte Z-Klassensystem der LAGA wurde vollständig über Bord geworfen.

4. Die zulässigen Einbauweisen und Grenzwerte erscheinen deutlich verschärft, so dass ein erheblicher Teil der bislang verwerteten Stoffe künftig beseitigt werden müsste.

5. Der Mindest-Grundwasserabstand für den Einsatz von RC-Baustoffen wird auf zwei Meter festgelegt, was bei den hohen Grundwasserspiegeln in Norddeutschland den Einsatz von Müllverbrennungsschlacke und Recyclingbaustoffen weitgehend unmöglich machen würde.

6. Die Gütekontroll- und Dokumentationspflichten werden drastisch verschärft, so dass Recyclingmaterialien sich voraussichtlich nur noch schwer vermarkten lassen werden.

7. Bei der Verfüllung von Gruben wird ein Grenzwert für den organischen Anteil des Füllmaterials mit 0,5 Gewichtsprozent organischem Kohlenstoff (TOC) festgelegt. Dieser Wert wird von den meisten Böden bereits naturbedingt überschritten. Daher müsste ein Großteil der heute in Grubenverfüllungen eingesetzten unbelasteten Böden auf Deponien entsorgt werden. Knappe Deponiekapazitäten würden das Bauen und die Altlastensanierung dann erheblich verteuern.



Die Buhck Gruppe engagiert sich aktiv in der Diskussion um die Ersatzbaustoffverordnung. Sowohl als Leiter des zuständigen Fachgremiums beim Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft BDE als auch im Gremium der BRB Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V., über die Kammern und die Entsorgungsgemeinschaften Nord bringen wir uns beim Bund und den Ländern intensiv in die konkrete Ausgestaltung der neuen Verordnung ein. Vorrangiges Ziel ist es dabei für uns, die bewährten Strukturen und Märkte im Bereich der Verwertung mineralischer Abfälle zu erhalten und sinnvoll weiter zu entwickeln.

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartnerin Lys Birgit Zorn,  
Tel 040-72 00 00 55  
e-mail: lbzorn@buhck.de

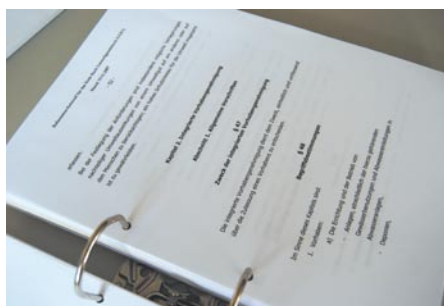
## Neues Umweltgesetzbuch nimmt Fahrt auf

Einen legislativen Kraftakt will unsere Bundesregierung nach mehrjähriger Fleißarbeit noch in dieser Amtszeit vollenden: die Entwicklung eines Umweltgesetzbuchs (UGB). Alle medienbezogenen Einzelgesetze (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Abfall- und Naturschutzrecht u.a.) sollen dort zu einem einheitlichen Gesetzbuch zusammengefasst sein. Das UGB ist in einzelne Bücher aufgeteilt, deren Referentenentwürfe im November 2007 veröffentlicht wurden. Die Verabschiedung folgender Teile soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen:

- UGB I Allgemeine Vorschriften und Vorhabengenehmigung
- UGB II Wasser
- UGB III Naturschutz u. Landschaftspflege
- UGB IV Nichtionisierende Strahlung
- UGB V Emissionshandel
- UGB VI Erneuerbare Energien

Einige wichtige Verordnungen wurden bereits vorgelegt, etwa die sogenannte Anlagenverordnung, welche die heutige 4. Bundesimmissionsschutzverordnung ersetzt und neue Grundlage für die Genehmigung von Anlagen bildet. Das Abfallrecht soll in einem separaten Buch erst in der nächsten Legislaturperiode einbezogen werden, sobald die EU-Abfallrahmenrichtlinie verabschiedet ist. Die Regelungen zur Genehmigung von Abfallanlagen sind im Buch I bereits enthalten.

Bei der Zusammenführung der bisherigen Einzelgesetze zum UGB soll es laut Bundesumweltministerium keine Verschärfungen geben; angestrebt werden Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen. Vorrangiges Ziel ist es, umfangreichere Vorhaben einem konzentrierten Genehmigungsverfahren, der „Integrierten Vorhabengenehmigung“, zu unterziehen und so das bisherige Erfordernis verschiedener Einzelgenehmigungen abzuschaffen. Wie es derzeit scheint, wird aber die wasserrechtliche Genehmigung weiterhin einen Sonderstatus behalten.



Die betroffenen Unternehmen in Norddeutschland werden über die Handelskammern, die DIHK sowie Arbeitsgruppen mit der Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in die Entwicklung des UGB einbezogen.

**Fragen zu diesem Thema?**  
Ansprechpartnerin Marin Vogelsang,  
Tel 040-72 00 00 51  
e-mail: [mvogelsang@buhck.de](mailto:mvogelsang@buhck.de)

## EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie vorerst gestoppt!

### Umweltministerrat bügelt Vorschlag der EU-Kommission ab

Das Vorhaben einer europaweit einheitlichen Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz (BRRL) ist politisch vorerst auf Eis gelegt. Zwar hatte der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments im Oktober 2007 die Inhalte der geplanten Richtlinie schon deutlich abgeschwächt. Kurz vor Weihnachten dann lehnte der EU-Umweltminister den BRRL-Vorschlag der Europäischen Kommission komplett ab. Mit dem „Nein“ der EU-Umweltminister bleibt insbesondere den Unternehmen eine große Belastung erspart.

Durch die Bodenschutzrahmenrichtlinie (BRRL) sollte auf europäischer Ebene ein Rechtsrahmen vorgegeben werden, der auf nationaler und lokaler Ebene umzusetzen und zu konkretisieren wäre. In der deutschen Wirtschaft stieß der BRRL-Entwurf von Beginn an auf erhebliche Vorbehalte, da deutsche Unternehmen und Betriebe bereits jetzt einem detaillierten

Bodenschutzrecht unterworfen sind.

Besonders schmerzlich für Unternehmen wäre der Bereich der Sanierung verunreinigter Standorte ausgefallen: Alle Standorte, an denen eine potentiell den Boden verschmutzende Tätigkeit stattfindet oder stattgefunden hat, wären im Sinne eines Generalverdachts in durch die Mitgliedstaaten geführte Verzeichnisse aufzunehmen. Zudem wären bei allen in diesem Verzeichnis gelisteten Standorten durch die zuständige Behörde einen Bodenzustandsbericht vorzulegen.

Zusätzlich hätte die BRRL die Grundstückseigentümer verpflichtet, bei jedem Verkauf eines verunreinigten Standortes der zuständigen Behörde einen Bodenzustandsbericht vorzulegen.

**Fragen zu diesem Thema?**  
Ansprechpartnerin Louisa Busche,  
Tel 040-72 00 00 53  
e-mail: [lbusche@buhck.de](mailto:lbusche@buhck.de)

# News aus der Buhck Gruppe

## Generationswechsel erfolgreich abgeschlossen

Nachdem Seniorchef Carsten Buhck bereits im Jahre 2000 das operative Geschäft vollständig in die Hände seiner Söhne Dr. Henner und Thomas Buhck gelegt hatte, wurde der Generationswechsel nunmehr auch hinsichtlich der Gesellschaftsanteile abgeschlossen. Seit dem 01.01.08 verfügen die beiden Söhne über jeweils 45 % der Gesellschaftsanteile der Buhck Gruppe. Beim Senior Carsten Buhck verblieben 10 % der Anteile. Mit diesem Schritt wurden die Weichen für eine gesicherte Zukunft der Buhck Gruppe gestellt.

## Firma Damm 100 % Mitglied der Buhck Gruppe

Mit dem Ausscheiden des langjährigen Geschäftsführers und Partners Willi Damm hat die Buhck Gruppe zum 01.01.2008 sämtliche Anteile an den Firmen Damm, GWA und Deponie Damm übernommen.



Die Firmen am Standort Grambek bleiben jedoch unverändert bestehen und werden auch weiterhin durch die bewährte Führungsmannschaft geleitet.

## Buhck Umweltberatung

Am 01.01.2008 hat die Buhck Umweltberatung GmbH in Wentorf ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Beratungsgesellschaft steht für alle umweltrechtlichen Fragestellungen und für die Bereiche Gefahrgut und Arbeitssicherheit zur Verfügung. Zusätzlich werden die Gestellung externer Umweltbeauftragter, Projektplanung, Genehmigungsmanagement, Begleitung von Behördenkontakten, kundenspezifische Schulungen und anderes mehr angeboten. Geschäftsführerin ist Frau Lys Birgit Zorn, zuvor langjährige Geschäftsführerin am Standort Wiershop.